

**Gesellschaftsvertrag
der
Regionalverkehr Münsterland GmbH**

Handelsregister Amtsgericht Münster: HRB 1489

Stand: 31. August 2010

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Regionalverkehr Münsterland GmbH
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne § 107 Abs. 1 GO NRW in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete, insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, sowie die Förderung und Verbesserung von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.
3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Bedienstungsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 108 Abs. 3 und 109 GO NRW aus.

§ 3
Gesellschaftskapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 7.669.400,00 EUR.
2. Der Betrag der einzelnen Geschäftsanteile beträgt mindestens 1,00 EUR.

§ 4
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführer,
2. Aufsichtsrat,
3. Beiräte,
4. Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche der/die Geschäftsführer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf/dürfen. Das kann auch im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.
5. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.

§ 6 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Kreise Steinfurt, Coesfeld, Warendorf und Borken bestimmen und entsenden jeweils 3 Aufsichtsratsmitglieder, die Stadt Münster 2 Aufsichtsratsmitglieder, und zwar jeweils nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 GO NW. 7 Arbeitnehmervertreter werden nach den Wahlbestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, §§ 14 ff. BetrVG, von den Arbeitnehmern gewählt und entsandt. Die von den Gebietskörperschaften entsandten Aufsichtsratsmitglieder unterliegen im Rahmen des rechtlich Zulässigen den Weisungen und Beschlüssen der Kreistage bzw. Räte der entsendenden Gebietskörperschaft.
2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die jeweils entsendende Gebietskörperschaft ist berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern sie gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder des Aufsichtsrates entsendet.
3. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tode des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes.

4. Über die Regelung gemäß Abs. 2 und 3 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das z.Zt. seiner Entsendung dem Rat oder dem Kreistag der entsendenden Gebietskörperschaft angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus diesem Gremium beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode des ihn bestellenden Organs. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes fort.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Forums von 6 Aufsichtsratsmitgliedern oder auf Verlangen eines zum Aufsichtsrat ernannten Landrates bzw. Oberbürgermeisters oder des von diesen Personen jeweils benannten Vertreters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefs zur Post oder der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten termingerecht nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen und mindestens die Hälfte - darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - anwesend sind. Mangels Beschlussfähigkeit ist nach Maßgabe von Abs. 1 eine Folgesitzung vom Geschäftsführer unverzüglich einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimm-

abgabe schriftlich zu ermächtigen. In der Ermächtigung muss das Stimmverhalten schriftlich festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.

6. Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Sitzung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer - beide sind vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen - zu unterschreiben. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen einen pauschalen Aufwendungsersatz, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung festlegt. Die Auszahlung erfolgt unbar.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
2. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einen Katalog von Maßnahmen benennen, für die die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung auch des Aufsichtsrates bedarf.

§ 9

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Eisenbahn-Beirat.
2. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Beiräte mit beratender Funktion berufen und Näheres hierzu regeln. Insbesondere sollen Städte und Gemeinden in den Gebieten der an der Gesellschaft beteiligten Kreise eingebunden werden.
3. Für die Dauer ihres Amtes gelten die Bestimmungen über die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entsprechend.
4. Die Beiratssitzungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr, jeweils in gesonderten Sitzungen außerhalb der Aufsichtsratssitzungen statt. Hierbei werden insbesondere der Wirtschaftsplan bzw. der Jahresabschluss beraten.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Gesellschafters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung

und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefs zur Post oder der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz der oben genannten Telekommunikationseinrichtungen als erteilt, wenn der dem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
3. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden und seinem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorsitzende und der Protokollführer sind von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, gefasste Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung zu rügen.
4. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Monate nach Empfang der Abschrift der ersten (nicht korrigierten) Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Kapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß Abs. 1 vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Geschäftsführer - im Weigerungsfalle kann jeder Gesellschafter handeln - eine Folgeversammlung einzuberufen nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur Folgeversammlung hingewiesen wird. Jeder Gesellschaftervertreter kann sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist bei der Gesellschafterversammlung zu hinterlegen.

Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung als Gäste ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig, ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will. Soweit eine Maßnahme zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist ein vorheriger zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplans RVM-Verkehrsdienst GmbH,
 - d) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,
 - e) Wahl des Abschlussprüfers,
 - f) Änderungen sowie Aufhebung des Gesellschaftsvertrages,
 - g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,
 - i) Erwerb, Belastung und Veräußerung sowie Übergang von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,
 - j) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Betriebsleitern,
 - k) Einstellung von Führungskräften, die Prokurist oder Betriebsleiter werden sollen,
 - l) Beförderungsentgelte und -bedingungen nach vorheriger Meinungsbildung der Münsterlandkreise,
 - m) Angebotsmaßnahmen im ÖPNV, soweit sie Regelungen der Betrauung / Direktvergabe grundlegend beeinflussen und wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen auf einen der anderen Münsterlandkreise haben,
 - n) Standortwahl bei Infrastrukturentscheidungen der RVM (insbesondere Bau und Verlegung von Betriebshöfen und Werkstätten),
 - o) Kooperationen mit dritten Aufgabenträgern mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung,
 - p) Grundlegende Fragen / Erstellung von Richtlinien zur Kooperation mit dem ZVM oder dem NWL oder deren Nachfolgeorganisationen,
 - q) Grundlegende Fragen / Erstellung Richtlinien zur Kooperation mit den Schulträgern,

- r) Grundlegende Fragen / Erstellung Richtlinien zur Kooperation im ÖPNV mit den Gemeinden und Städten im Münsterland (insbesondere Vertragsgestaltung),
 - s) Ausübung aller Gesellschafterrechte der RVM in sämtlichen Beteiligungsgesellschaften,
 - t) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,
 - u) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die vorgenannten Maßnahmen jeweils einen Wert von 50.000 EUR überschreiten,
 - v) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- oder Pachtverträgen, wenn das Gesamtvolumen 100.000 EUR überschreitet oder wenn der Einzelvertrag länger als 15 Jahre fest abgeschlossen ist,
 - w) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften, insbes. Swap-Verträgen.
 - x) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit nicht im Rahmen des Stellenplans bereits genehmigt,
 - y) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.
2. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss einen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Absatz 1 genannten Einschränkungen hinausgehen. Dies kann auch im Rahmen einer durch Beschluss festzustellenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht/Wirtschaftsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerrreichung entsprechend § 108 Abs. 3 GO NRW einzugehen.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetz-

buchs für große Kapitalgesellschaften durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen.

5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
6. Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
7. Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.
8. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen; gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, und in der Bekanntmachung ist auf die Verfügbarkeit hinzuweisen.
9. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.
10. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2010.

§ 13

Leistungsverkehr mit den Gesellschaftern

1. Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der / Die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm bzw. ihr zugewandten Vorteils zu leisten.

3. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
4. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts durch die Beteiligten fest.

§ 14 Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 1. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst gegen diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 2. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.
3. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gezahlt wird.

§ 15 Einziehungsvergütung

1. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Verkehrswertes des eingezogenen Geschäftsanteils. Dieser wird für beide Parteien bindend durch einen vom Präsidenten der IHK Münster zu benennenden Sachverständigen nach dem Stuttgarter Verfahren festgestellt.
2. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft aufgrund steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
3. Die Einziehungsvergütung ist in 5 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist 6 Monate nach Vorliegen des oben genannten Gutachtens des Sachverständigen durch den Geschäftsführer der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils 1 Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrags zur Zahlung fällig.

4. Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist von der Fälligkeit der ersten Rate an mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise zu entrichten.

§ 16

Abtretungsverlangen statt Einziehung

Soweit die Einziehung des Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr zu bezeichnende Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft über die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. § 17 GmbHG bleibt unberührt. § 15 dieser Satzung gilt entsprechend für die Zahlung der Abtretungsvergütung.

§ 17

Transparenz

Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender Vorschriften bzw. einer erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 108 GO NRW sind die durch Änderungen von § 108 GO NRW durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17.12.2009 (GVBl.NRW Ausgabe 2009 Nr. 44 S. 949f.) in Art. 4 zur Änderung von § 108 GO NRW genannten Regelungen zu berücksichtigen.

§ 18

Gleichstellung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes LGG NRW anzuwenden.

§ 19

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.